

Satzung

der Siedlergemeinschaft 09/002

„Unteres Möhnetal e.V.“

im VERBAND WOHNRECHT Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Siedlergemeinschaft trägt den Namen „Siedlergemeinschaft Unteres Möhnetal“ und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“. Sie wird im nachfolgenden Text „Siedlergemeinschaft“ genannt.
2. Der Sitz der Siedlergemeinschaft ist Warstein-Allagen
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Siedlergemeinschaft gehört korporativ als Gliederung dem VERBAND WOHNRECHT Nordrhein-Westfalen e.V. sowie dem örtlich zuständigen Kreisverband an und wickelt ihre Belange selbständig und eigenverantwortlich ab. Die jeweiligen geltenden Bestimmungen der Satzungen des VERBAND WOHNRECHT Nordrhein-Westfalen e.V. sowie des örtlich zuständigen Kreisverbandes sind für die Siedlergemeinschaft und deren Mitglieder verbindlich.
5. Die Siedlergemeinschaft ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung

1. Die Siedlergemeinschaft dient dem Zweck, Verbraucherinteressen von insbesondere selbstnutzenden Wohneigentümern, privaten Bauherren und an Wohnimmobilien Interessierten wahrzunehmen und Familien durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten, gesunden und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für jedermann zu fördern. Sie fördert den Verbraucher- und Familienschutz bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhalts des Wohneigentums in ideeller Weise und setzt sich gegenüber Gesetzgeber, Behörden und Wirtschaft für die Verbraucherrechte und -interessen ein. Die Siedlergemeinschaft informiert und berät in ihrer Verbraucher- und Familienschutzfunktion unabhängig und marktneutral.
Als Aufgabe obliegt es ihr in Verbindung mit dem VERBAND WOHNRECHT Nordrhein-Westfalen e.V. und ihrem örtlich zuständigen Kreisverband insbesondere
 - a) siedlungs- und wohnungspolitische Grundsätze aufzustellen, welche die Schaffung einer menschengerechten Umwelt, die Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit, die Förderung von Gemeinschaft und Gemeinsinn in Gebieten mit selbst genutztem Wohneigentum, die ökologische sowie ökonomische Nachhaltigkeit des Wohneigentums und die Erhaltung der Gesundheit anstreben;
 - b) für den sozialen auf Eigentumsbildung für jedermann gerichteten Gedanken zu werben und für die Sicherung des Erhalts von selbst genutztem Wohneigentum einzutreten;
 - c) ihre siedlungspolitische Zielsetzung gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen zu vertreten und diese in Verbindung mit Presse, Rundfunk und Fernsehen zu verbreiten;
 - d) ihre Mitglieder als Verbraucher und Familien bezüglich des Erwerbs und Erhalts von Wohneigentum sowie in deren mitverantwortlichen Tätigkeit im sozialen, rechtlichen, gemeindlichen und kulturellen Bereich zu unterstützen und zu beraten.
2. Zweck und Aufgabe der Siedlergemeinschaft sind in Verbindung mit dem örtlich zuständigen Kreisverband und dem VERBAND WOHNRECHT Nordrhein-Westfalen e.V. ferner
 - a) auf den Gebieten der Siedlungs- und Gemeinschaftsarbeit sowie ihrer sonstigen Aufgaben Wettbewerbe und Forschungsaufträge durchzuführen;
 - b) in allen Fragen der Nutzung des Wohn- und Garteneigentums ihre Mitglieder durch eigene periodische und sonstige Publikationen zu informieren und fachlich zu beraten;
 - c) die auf das selbst genutzte Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucher- und Familienberatung von Erwerbern, Eigentümern und Familien – ggf. auch im Einzelfall – mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes wahrzunehmen;

- d) auf die Gestaltung und Nutzung des Gartens als naturverbundenen Erholungsraum für die Familie und auf die Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna hinzuwirken;
 - e) für die Anwendung ökologischer Gesichtspunkte und die Verwendung umweltfreundlicher bzw. umweltverträglicher Stoffe beim Bau und der Instandhaltung von Gebäuden und der Gartennutzung einzutreten;
 - f) den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern;
 - g) auf die Mitarbeit der Jugend und der Senioren hinzuwirken.
3. Daneben verwirklicht die Siedlergemeinschaft den Satzungszweck unmittelbar selbst, indem sie Schulungen und Beratungen in Verbindung mit ihrem Kreisverband und dem VERBAND WOHN EIGENTUM Nordrhein- Westfalen e.V. für jedermann auf den vorbezeichneten Gebieten, insbesondere auf dem Gebiet des Verbraucher- und Familienschutzes bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhalts des selbst genutzten Wohneigentums, des Gartenbaus und der ökologischen Landschaftspflege durchführt.
 4. Die Siedlergemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Siedlergemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Siedlergemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Siedlergemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Die Siedlergemeinschaft ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzungen.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person sowie jede Gemeinschaft von natürlichen Personen zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand (z.B. Erbengemeinschaft) erwerben, die Inhaberin ist oder am Erwerb von nicht gewerblich genutztem Wohneigentum interessiert ist, sowie natürliche Personen, welche die Ziele und Aufgaben der Siedlergemeinschaft durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
2. Die Aufnahme in die bestehende Siedlergemeinschaft erfolgt durch deren Vorstand, der über die Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Aufnahme in die Siedlergemeinschaft begründet die Mitgliedschaft im VERBAND WOHN EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. sowie im zuständigen Kreisverband, denen die erfolgte Aufnahme unverzüglich zu melden ist. Auch die Ablehnung eines Bewerbers ist dem VERBAND WOHN EIGENTUM Nordrhein- Westfalen e.V. und dem Kreisverband unverzüglich durch den Vorstand der Siedlergemeinschaft zu melden.
3. Die Aufnahme kann nur zum 01.01. oder 01.07. eines Jahres - ggf. auch rückwirkend - erfolgen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse der Siedlergemeinschaft und der höheren Gliederungen des VERBAND WOHN EIGENTUM in NRW als bindend an.
4. Die Mitgliederdaten werden von der Siedlergemeinschaft und gegebenenfalls von den weiteren Verbandsgliederungen elektronisch gespeichert. Die Siedlergemeinschaft und der VERBAND WOHN EIGENTUM behalten sich vor, den Namen, Vornamen, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort des Mitglieds an die Vertrags- oder Kooperationspartner der Siedlergemeinschaft und des Verbandes weiterzugeben, jedoch nur allein zu dem Zweck, den Mitgliedern Vorteile zu vermitteln. Soweit im schriftlichen Aufnahmeantrag das Mitglied der Datenweitergabe nicht ausdrücklich widersprochen hat, erteilt es hierzu sein widerrufliches Einverständnis. Jedes Mitglied hat jedoch zu jeder Zeit ein schriftliches Widerrufsrecht.

5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
Durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der Siedlergemeinschaft oder des VERBAND WOHNEIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V., die bis zum 30.09. des Jahres zugegangen sein muss, kann die Mitgliedschaft mit Wirkung zum 31.12. des Kalenderjahres gekündigt werden. Sammelaustrittserklärungen sind unwirksam. Unter den vorgenannten Verbandsgliederungen besteht hierüber eine unverzügliche gegenseitige Informationspflicht.
 - b) Tod.
Der Rechtsnachfolger des Wohneigentümers tritt auf Antrag mit sofortiger Wirkung ein. Die Zahl der Mitgliedsjahre des Rechtsvorgängers wird nicht angerechnet.
 - c) Ausschluss
Eine Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden aufgrund vereinswidrigen Verhaltens in Wort, Schrift und Tat, Verstoßes gegen die Satzung oder Verletzung der durch die Satzung oder Gemeinschaftsbeschluss begründeten Verpflichtungen zum Nachteil der Gemeinschaft, der übrigen Verbandsgliederungen des VERBAND WOHNEIGENTUM und deren Mitglieder. Zu den wichtigen Gründen gehört auch ein Beitragsrückstand trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von einem Monat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Siedlergemeinschaft. Dem Betroffenen steht das Recht der Beschwerde innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlussbescheides an die Mitgliederversammlung zu, welche durch ihren Vorstand den Ausschluss ausgesprochen hat. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Betroffene innerhalb von weiteren 14 Tagen den geschäftsführenden Vorstand des VERBAND WOHNEIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. anrufen, dessen Entscheidung dann endgültig ist.
6. Bei Austritt aus der Siedlergemeinschaft endet automatisch die Mitgliedschaft beim VERBAND WOHNEIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V..
7. Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche gegen die Siedlergemeinschaft, den Kreisverband sowie den VERBAND WOHNEIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. zu.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder ernannt.
2. Der / die Ehrevorsitzende werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder ernannt. Grundsätzlich ist nur die Wahl einer/s Ehrevorsitzenden möglich.
3. § 3 Abs. 5 Buchstabe c gilt entsprechend für die Aberkennung.
4. Die Ehrenordnung des VERBAND WOHNEIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. ist für die Siedlergemeinschaft verbindlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Hilfe und Unterstützung der Siedlergemeinschaft für ihre berechtigten Interessen in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich
 - a) die Aufgaben und Bestrebungen der Siedlergemeinschaft sowie des zuständigen Kreisverbandes und des VERBAND WOHNEIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. nach besten Kräften zu unterstützen,
 - b) die vom VERBAND WOHNEIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. festgesetzten Jahresmitgliedsbeiträge und die weiteren Zuschläge und Beiträge für die eigene Siedlergemeinschaft und den Kreisverband an die Siedlergemeinschaft bzw. den Kreisverband zu entrichten,
 - c) der Siedlergemeinschaft die erforderlichen Angaben zu machen und die Unterlagen auszuhändigen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung der Interessen benötigt,
 - d) der Siedlergemeinschaft alle Anregungen und Erfahrungen mitzuteilen, die für die Belange der Siedlergemeinschaft und ihrer Mitglieder von Bedeutung sein können.

§ 6 Organe der Siedlergemeinschaft

1. Die Organe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung der Siedlergemeinschaft

1. Die Mitgliederversammlung der Siedlergemeinschaft ist deren oberstes Organ. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, soweit diese nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.
2. Bei jeder Mitgliederversammlung hat jede Mitgliedschaft ein Stimmrecht; § 3 gilt entsprechend. Eine Vertretung durch ein volljähriges Familienmitglied oder eine in der Hausgemeinschaft lebende Person ist zulässig. Hat ein Familienmitglied einer Mitgliedschaft ein Amt in der Gemeinschaft inne, so geht für die Dauer der Amtsinhaberschaft das Stimmrecht auf den Amtsinhaber über.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Kalenderjahr.
 - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr.
 - c) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, seines Vorsitzenden, der Beisitzer und der Kassenprüfer.
 - d) Entscheidung über Beschlussfassungen des geschäftsführenden Vorstandes oder Gesamtvorstandes sowie sonstige Anträge des Vorstandes, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
 - e) Auflösung der Siedlergemeinschaft.
 - f) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen.
 - g) Berufung und Abberufung von Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstands- oder Ehrenmitgliedern.
 - h) Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Geschäfts- und Kassenordnung.
4. Im Kalenderjahr soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Hierzu wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes - im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter - mindestens 4 Wochen vorher schriftlich durch Beilage in der Vereinszeitschrift „Familienheim und Garten“ und durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Internetseite, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, Satzungsänderungen oder Wahlen eingeladen. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein Mitglied des Vorstandes.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen sechs Wochen durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder der Siedlergemeinschaft einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand richten.
3. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 9 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand der Siedlergemeinschaft besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu dreizehn Beisitzern. Er kann um einen Ehrevorsitzenden und Ehrevorstandsmitglieder erweitert werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - dem Pressewartund ist Vorstand der Siedlergemeinschaft im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt die Siedlergemeinschaft nach außen in der Weise, dass je zwei Mitglieder gemeinsam zu handeln befugt sind. Für das vereinsinterne Innenverhältnis kann die vom Vorstand zu erlassende Geschäfts- und Kassenordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, nähere Regelungen treffen. Bestimmungen über die Aufgaben- und Ressortverteilung nach Sachgebieten, deren Zuweisung an einzelne Vorstandsmitglieder sowie deren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, können durch den geschäftsführenden Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit allein getroffen werden. Zum 1. Vorsitzenden kann nur ein Mitglied, für andere Ämter kann auch ein volljähriges in Hausgemeinschaft mit einem Mitglied lebendes Familienmitglied gewählt werden.
3. Die Amtszeit des Vorstandes soll 3 Jahre dauern. Sie endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand wird die Bestimmung darüber, ob und wann eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung durchzuführen ist oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes das freigewordene Amt vorübergehend oder längstens für den verbleibenden Rest der Amtszeit übernimmt, durch die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes getroffen.
4. Die Siedlergemeinschaft stellt den Vorstand mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von der Haftung frei. Nähere Regelungen bleiben der Geschäfts- und Kassenordnung ausdrücklich vorbehalten.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kassengeschäfte der Siedlergemeinschaft sind von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer sind zugleich berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte im Hinblick auf die satzungsgemäße Verwendung der Gelder zu überwachen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren.
3. Im Kalenderjahr soll mindestens eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Mitglieder des Vorstandes dürfen als Kassenprüfer nicht gewählt werden.

§ 11 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Beitragszahlungen nach § 6 Abs. 2 b), insbesondere der Jahresbeiträge an den VERBAND WOHN EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V., verpflichtet. Die Höhe der Jahresbeiträge für den VERBAND WOHN EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. wird durch dessen Delegiertenversammlung festgesetzt.
2. Die Siedlergemeinschaft ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Erhebung von Zuschlägen (=eigene Mitgliederbeiträge) auf die Beiträge an den VERBAND WOHN EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. für ihre eigenen Belange zu beschließen. Die Höhe dieser eigenen Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Siedlergemeinschaft hat von ihren Mitgliedern sämtliche Beiträge gemäß Absatz 1 zu kassieren und an den VERBAND WOHN EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. abzuführen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung der Siedlergemeinschaft kann nur mit einer Mehrheit von 75% aller Mitglieder beschlossen werden. Das Votum der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Stimmberechtigten muss zum Zeitpunkt der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorliegen, um bei der Entscheidung berücksichtigt zu werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Siedlergemeinschaft fällt das Vermögen der Siedlergemeinschaft an den VERBAND WOHN-EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach §2 zu verwenden hat.

§ 13 Verfahrensvorschriften

1. Beschlussfähigkeit
 - a) Die Organe der Siedlergemeinschaft sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder die Beschlussunfähigkeit nach Abs. b nicht ausdrücklich zu Beginn der Sitzung vor Abhandlung der Tagesordnungspunkte festgestellt worden ist.
 - b) Die Beschlussunfähigkeit bedarf bei einer Mitgliederversammlung der Feststellung durch den Versammlungsleiter.
 - c) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einer Versammlung festgestellt worden, so ist die nächste Mitgliederversammlung nach erneuter fristgerechter Einladung an einem anderen Tag durchzuführen und ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Beschlüsse und Abstimmungen
 - a) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen zur Annahme einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - b) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.
 - c) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Bei Beschlussfassungen ist über den jeweils inhaltlich weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
3. Wahlen
 - a) Vorbehaltlich einer anders lautenden Beschlussfassung der Versammlung erfolgen Wahlen als Einzelwahlen.
 - b) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
 - c) Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, an dem nur die Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des 2. Wahlgangs auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - d) Bei geheimen Wahlen bzw. Wahlen en-bloc dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind, jedoch mindestens die Hälfte; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
 - e) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

4. Allgemeine Bestimmungen

- a) Auf Antrag kann der Versammlungsleiter jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste anordnen.
- b) Beratungen und Beschlüsse der Siedlergemeinschaft können durch Beschluss für „vertraulich“ erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.
- c) Von den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss nicht den Sitzungsverlauf wörtlich wiedergeben. Die gefassten Beschlüsse, Abstimmungen und das Ergebnis der Wahlen sind wortgetreu wiederzugeben. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Je eine Kopie der Niederschrift der Mitgliederversammlungen ist an den VERBAND WOHN EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. und den örtlich zuständigen Kreisverband zu senden.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand im Mitgliedschaftsverhältnis ist Dortmund.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Mitgliederversammlung hat am 12.02.2016 der Änderung und Ergänzung mit erforderlicher Mehrheit zugestimmt.

Warstein-Allagen, den 03.03.2006, 27.02.2009, 15.02.2013, 12.02.2016

(Adalbert Simon)	(Hedwig Fromme)	(Markus Mertens)	(Siegfried Arens)	(Walter Eilhard)
1. Vorsitzender	stellvertr. Vorsitzende	Kassierer	Schriftführer	Pressewart